



GEMEINDEORDNUNG (GO)

der Gemeinde Geuensee

vom 1. Dezember 2021

Gestützt auf §§ 4 und 6 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Geuensee folgende Gemeindeordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Funktion der Gemeinde	3
II. Organe	
§ 2 Organe	3
§ 3 Amtsdauer	3
§ 4 Unvereinbarkeit	3
§ 5 Information, Kommunikation	4
A. Stimmberechtigte	
§ 6 Stimmrecht	4
§ 7 Petitionsrecht	5
§ 8 Gemeindeinitiative	5
§ 9 Fakultatives Referendum	5
§ 10 Gemeindeversammlung	5
§ 11 Politische Planung	5
§ 12 Wahlen	5
§ 13 Rechtsetzende Beschlüsse	6
§ 14 Finanzgeschäfte	6
§ 15 Kontrolle und Steuerung	6
§ 16 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	6
§ 17 Anträge	7
§ 18 Versammlungs- und Urnenverfahren	7
B. Gemeinderat	
§ 19 Zusammensetzung und Organisation	7
§ 20 Funktion	8
§ 21 Pensen	8
§ 22 Finanzkompetenzen	8
§ 23 Wahlbefugnis	8
§ 24 Gemeindereferendum	8
C. Controllingkommission	
§ 25 Organisation und Aufgaben	9
D. Revisionsstelle	
§ 26 Aufgabe	9
E. Bildungskommission mit Entscheidungs- kompetenz	
§ 27 Organisation und Aufgaben	9
F. Bürgerrechtskommission mit Entscheidungs- kompetenz	
§ 28 Organisation und Aufgaben	10
G. Urnenbüro	
§ 29 Organisation und Aufgaben	10
H. Weitere Kommissionen	
§ 30 Organisation	10
III. Gemeindeverwaltung	
§ 31 Geschäftsführung	10
§ 32 Verwaltungsorganisation	11
§ 33 Gemeindeschreiber	11
IV. Finanzhaushalt	
§ 34 Grundsätze	11
§ 35 Verfahren beim Budget	11
§ 36 Verfahren bei der Rechnungsablage	12
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 37 Erlass und Änderungen	12
§ 38 Inkrafttreten	12

Vorbemerkung

Für die bessere Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet, die weiteren Formen sind selbstverständlich eingeschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Funktion der Gemeinde*

¹ Die Gemeinde Geuensee ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl durch geeignete Massnahmen.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungsgremium

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben;
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen;
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

II. Organe

§ 2 *Organe*

¹ Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:

- a. Stimmberechtigte;
- b. Gemeinderat;
- c. Controllingkommission;
- d. Revisionsstelle;
- e. Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz;
- f. Bürgerrechtskommission mit Entscheidungskompetenz;
- g. Urnenbüro;
- h. weitere Kommissionen.

§ 3 *Amtsdauer*

¹ Die Amtsdauer der Organe und Gremien beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.

² Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt am 1. August des gleichen Jahres.

³ Wenn eine gewählte Person während der Amtsdauer ihr Stimmrecht in der Gemeinde verliert, scheidet sie aus dem Amt aus.

§ 4 *Unvereinbarkeit*

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

- | | |
|-------------|--|
| Gemeinderat | - Controllingkommission, |
| | - Revisionsstelle, |
| | - Bildungskommission mit Ausnahme Gemeinderat Bildung, |
| | - Bürgerrechtskommission mit Ausnahme Gemeinderat Gesundheit und Soziales, |
| | - Schulleitung, |
| | - Anstellung bei der Gemeinde; |

Controllingkommission	<ul style="list-style-type: none">- Gemeinderat,- Revisionsstelle,- Bildungskommission,- Bürgerrechtskommission,- Schulleitung,- Anstellung bei der Gemeinde;
Revisionsstelle	<ul style="list-style-type: none">- Gemeinderat,- Controllingkommission,- Bildungskommission,- Bürgerrechtskommission,- Schulleitung,- Anstellung bei der Gemeinde;
Bildungskommission	<ul style="list-style-type: none">- Gemeinderat mit Ausnahme Gemeinderat Bildung,- Controllingkommission,- Revisionsstelle,- Schulleitung,- Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde;
Bürgerrechtskommission	<ul style="list-style-type: none">- Gemeinderat mit Ausnahme Gemeinderat Gesundheit und Soziales,- Controllingkommission,- Revisionsstelle,- Gemeindeschreiber,- Geschäftsführer.

² Im Übrigen gelten die Ausführungen im Gemeindegesetz (GG).

§ 5 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeiten und die Tätigkeit der von ihm eingesetzten Gremien. Der Gemeinderat fördert die Transparenz seiner Aufgaben und die Verbindung zur Bevölkerung.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde ist die offizielle Anschlagstelle der Gemeinde, insbesondere gemäss Ausführungen im Stimmrechtsgesetz.

³ Wichtige Informationen erfolgen über die gemeindeeigenen digitalen Kanäle und der Lokalpresse.

⁴ Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegend öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

A. Stimmberechtigte

§ 6 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 7 Petitionsrecht

¹ Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Anliegen und Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden vom Gemeinderat innert 60 Tagen beantwortet.

§ 8 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Gemeindeinitiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

§ 9 Fakultatives Referendum

¹ Den Stimmberechtigten sind auf Verlangen zur Abstimmung vorzulegen: Verordnungen, welche auf der Grundlage eines von den Stimmberechtigten beschlossenen Gesetzes oder Reglementes durch den Gemeinderat erlassen werden.

² Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann eine Volksabstimmung verlangen.

³ Die Frist zur Einreichung der Unterschriften beträgt 60 Tage seit der amtlichen Veröffentlichung der Vorlage.

§ 10 Gemeindeversammlung

¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Die Stimmberechtigten fällen die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide. Die Befugnisse der Gemeindeversammlung sind im Gemeindegesetz geregelt.

§ 11 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie;
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms;
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans;
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie;
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.

Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 12 Wahlen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controllingkommission;
- b. die Revisionsstelle;

- c. die Mitglieder der Bildungskommission;
- d. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission;
- e. die Mitglieder des Urnenbüros.

² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates.

§ 13 *Rechtsetzende Beschlüsse*

¹Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung und deren Änderung;
- b. Reglemente;
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben
(einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt.

§ 14 *Finanzgeschäfte*

Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite;
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung;
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über CHF 500'000.00 durch Sonderkredite;
- d. Beschluss über Zusatzkredite;
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite;
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen;
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigt;
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

§ 15 *Kontrolle und Steuerung*

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung;
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite;
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission.

² Der Bericht der Controllingkommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 16 *Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung*

¹ Die Gemeindeversammlungen finden wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen zur politischen Planung;

- b. ordentliche Gemeindeversammlungen zur politischen Kontrolle und Steuerung;
- c. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort sowie der Traktandenliste;
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten;
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.

³ Die Gemeindeversammlungen werden nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes einberufen und durchgeführt.

⁴ Wahlgänge oder die Schlussabstimmung können, wenn es von einem Fünftel der Teilnehmenden verlangt wird, geheim durchgeführt werden.

§ 17 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen;
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung und Berichterstattung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

⁴ Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 18 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Sachabstimmungen werden grundsätzlich von der Gemeindeversammlung behandelt. Das Urnenverfahren kommt wie folgt zum Tragen:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden der Gemeindeversammlung;
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

² Auf Wahlen findet § 12 der Gemeindeordnung Anwendung.

B. Gemeinderat

§ 19 Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern.

² Der Gemeinderat entscheidet seine Geschäfte im Kollegium.

³ Mit Ausnahme Präsidiales wird die Zuteilung der Aufgabenbereiche vom Gemeinderat vorgenommen.

⁴ Die Mitglieder des Gemeinderates üben die politische Steuerung über die ihnen zugeteilte Aufgabenbereiche aus.

⁵ Der Gemeinderat regelt das Weitere in der Organisationsverordnung.

§ 20 Funktion

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er nimmt die strategische Führung der Gemeinde wahr und setzt die Ziele für die nächste Legislatur. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Gemeinderat vertritt die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide an der Gemeindeversammlung und lässt deren Beschlüsse ausführen. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat

- a. erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung;
- b. legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung fest;
- c. kontrolliert deren Erreichung und ergreift bei Abweichungen die erforderlichen Korrekturmassnahmen.

§ 21 Pensen

¹ Auf Antrag des Gemeinderates legt die Gemeindeversammlung das Gesamtpensum des Gemeinderates vor jeder Gesamterneuerungswahl fest. Änderungen müssen von den Stimmberechtigten bestätigt werden.

² Der Gemeinderat legt die Pensen an der konstituierenden Sitzung fest und achtet auf eine ausgewogene Pensenverteilung.

§ 22 Finanzkompetenzen

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG;
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite;
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um CHF 250'000.00 überschreiten;
- c. freibestimmbare Ausgaben bis und mit einem Betrag von CHF 500'000.00;
- d. gebundene Ausgaben.

§ 23 Wahlbefugnis

Der Gemeinderat wählt:

- a. Präsidenten und Mitglieder von Kommissionen und Gremien, sofern deren Wahl nicht anderen Organen zusteht;
- b. Delegierte in Gemeinde- und Zweckverbände;
- c. weitere Funktionäre der Gemeinde.

§ 24 Gemeindereferendum

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die Gemeinde Geuensee das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen.

C. Controllingkommission

§ 25 Organisation und Aufgaben

- ¹ Die Controllingkommission besteht aus dem Präsidenten und weiteren zwei Mitgliedern.
- ² Die Controllingkommission amtiert nach dem Kollegialitätsprinzip. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ³ Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat gemäss § 19 FHGG. Sie prüft insbesondere:
- den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit dem Steuerfuss auf deren sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
 - den Jahresbericht mit der Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.
- ⁴ Sie hat eine beratende Funktion bei:
- der politischen Begleitung des Gemeinderates;
 - der Vorbereitung der kommunalen Rechtsetzung und der Finanzgeschäfte;
 - der Kontrolle der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates und der Steuerung der Gemeinde.
- ⁵ Das Reglement für die Controllingkommission regelt das Nähere.

D. Revisionsstelle

§ 26 Aufgabe

Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.

E. Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz

§ 27 Organisation und Aufgaben

- ¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat Bildung ist ein Mitglied der Kommission. Die Kommission konstituiert sich selber. Die Schulleitung ist beratendes Mitglied.
- ² Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates im Sinne des Gesetzes über die Volksschulbildung für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebotes zuständig.
- ³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung. Der Gemeinderat regelt die Details im Reglement der Bildungskommission.

F. Bürgerrechtskommission mit Entscheidungskompetenz

§ 28 Organisation und Aufgaben

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat Gesundheit und Soziales ist ein Mitglied der Kommission. Die Kommission konstituiert sich selber.

² Sie erfüllt grundsätzlich alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.

³ Der Geschäftsführer bestimmt eine Person der Verwaltung als Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen. Diese nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, ist kein Mitglied der Kommission und hat kein Stimmrecht.

⁴ Die Bürgerrechtskommission besitzt die Entscheidungskompetenz (ohne Genehmigung der Gemeindeversammlung) über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen. Ihre Befugnisse und Kompetenzen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

⁵ Die Namen der ausländischen einzubürgernden Personen werden vor der Behandlung in der Kommission öffentlich bekannt gemacht. Den Stimmberechtigten steht das Recht zu, während einer Frist von 30 Tagen bei der Bürgerrechtskommission schriftlich eine begründete Stellungnahme zum Einbürgerungsgesuch abzugeben.

⁶ Die Bürgerrechtskommission hat Anrecht auf alle zur Behandlung der Gesuche notwendigen Informationen und Dokumente.

⁷ Die Details sind im Reglement der Bürgerrechtskommission geregelt.

G. Urnenbüro

§ 29 Organisation und Aufgaben

¹ Das Urnenbüro besteht aus dem Präsidenten und aus mindestens weiteren vier Mitgliedern.

² Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

H. Weitere Kommissionen

§ 30 Organisation

Der Gemeinderat kann weitere ständige oder zeitlich befristete Kommissionen einsetzen.

III. Gemeindeverwaltung

§ 31 Geschäftsführung

¹ Der Geschäftsführer wird vom Gemeinderat gewählt. Er führt die Gemeindeverwaltung operativ.

² Der Geschäftsführer (CEO)

- a. führt die Verwaltung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der Weisungen des Gemeinderates;
- b. erstattet dem Gemeinderat periodisch Bericht über den Stand der Zielerreichung und der Finanzen;

- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind;
- d. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe;
- e. nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

§ 32 *Verwaltungsorganisation*

- ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer und mindestens zwei Abteilungsleitern.
- ² Der Gemeinderat regelt die Organisation sowie die Zeichnungsberechtigung der Verwaltung und das Verwaltungscontrolling in der Organisationsverordnung und in Richtlinien.
- ³ Die nachgeordneten Organisationseinheiten erfüllen klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Sie verfügen über die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen. Die Abteilungsleiter tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- ⁴ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

§ 33 *Gemeindeschreiber*

- ¹ Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.
- ² Dem Gemeindeschreiber kann die Geschäftsführung übertragen werden. Dadurch hat er die Linienverantwortung für die gesamte Verwaltung. Er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.
- ³ Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- ⁴ Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.
- ⁵ Die weiteren Aufgaben werden in der Organisationsverordnung umschrieben.

IV. Finanzhaushalt

§ 34 *Grundsätze*

- ¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- ² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 35 *Verfahren beim Budget*

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission die gemäss § 25 erforderlichen Unterlagen.
- ² Die Controllingkommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.
- ³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

§ 36 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission die gemäss §§ 25 und 26 erforderlichen Unterlagen.

² Die Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten ihren Bericht und ihre Empfehlungen zuhanden der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit der Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37 Erlass und Änderungen

Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Gemeindeordnung sind durch die Stimmberechtigten zu beschliessen.

§ 38 Inkrafttreten

¹ Die bisherige Gemeindeordnung der Gemeinde Geuensee vom 1. September 2020 wird aufgehoben.

² Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Geuensee, 1. Dezember 2021

GEMEINDERAT GEUENSEE



Hansruedi Estermann
Gemeindepräsident

Monika Zwahlen
Geschäftsführerin/Gemeindeschreiberin



Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2021.